

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOPI.17

Bericht der Arbeitsgruppe „Urheberrecht bei Bauwerken“

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht bei Bauwerken zustimmend zur Kenntnis. Sie weisen auf folgende wesentliche Empfehlungen der Arbeitsgruppe hin:
 - a) Einführung einer gesetzlichen Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers

Werke der Baukunst dienen meist einem Gebrauchszweck, der im Laufe der Zeit Änderungen - z. B. bauliche Erweiterungen und Modernisierungen, barrierefreie Gestaltung, energetische Sanierung - erforderlich macht. Ob der Eigentümer eine Änderung ohne Zustimmung des Urhebers vornehmen darf, hängt nach der Rechtsprechung von einer Interessenabwägung im Einzelfall ab. Dies bedeutet für beide Seiten erhebliche Rechtsunsicherheit. Deshalb sollte eine gesetzliche Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers eingeführt werden. Zu Änderungen, die der Verwirklichung des Gebrauchszwecks dienen, sollte der Eigentümer in der Regel berechtigt sein. Vor willkürlichen Änderungen ihres Werks müssen Architektinnen und Architekten dagegen geschützt bleiben.
 - b) Gesetzliche Regelung der Vernichtung von Werken der Baukunst

Der Eigentümer eines Gebäudes ist kraft seines Verfügungsrechts berechtigt, das Gebäude abzureißen und das Grundstück z. B. durch einen Neubau anderweitig zu nutzen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt dies in der Regel auch dann, wenn das Gebäude oder darin verbaute Einrichtungen urheberrechtlich geschützt sind. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte auch diese

Befugnis des Eigentümers kodifiziert werden. Im Gegenzug sollten auch bestimmte Rücksichtnahmepflichten des Eigentümers gegenüber dem Urheber - u. a. die Pflicht, dem Urheber vor dem Abriss Gelegenheit zur Dokumentation zu geben - gesetzlich geregelt werden.

c) Zulassung von unbestimmten vertraglichen Änderungsrechten

Streitigkeiten über Änderungen an Werken der Baukunst lassen sich am besten dadurch vermeiden, dass Architekten und Bauherren im Architektenvertrag eine Regelung über spätere Änderungen treffen. Rechtssichere Änderungsvereinbarungen sind nach geltendem Recht aber nur für bereits genau bekannte Maßnahmen möglich. Offen gefasste Änderungsrechte werden dagegen verbreitet als unwirksam angesehen. Dies ist oftmals nicht praktikabel. Daher sollten auch unbestimmte vertragliche Änderungsrechte ausdrücklich gesetzlich zugelassen werden.

d) Regelung zur Vorabbeteiligung des Urhebers

Vor Änderung eines Werks der Baukunst sollte der Eigentümer frühzeitig den Urheber beteiligen. In der Praxis gestaltet sich diese Beteiligung oft schwierig. Liegt das Urheberrecht z. B. bei einer Erbengemeinschaft, die sich nicht auf eine Position einigen kann, kann dies zu erheblichen Bauverzögerungen führen. Für Werke der Baukunst, die zum Gebrauch bestimmt sind, sollte daher ein besonderes Beteiligungsverfahren eingeführt werden. Äußert sich der Rechteinhaber nach Anzeige durch den Eigentümer innerhalb einer Mindestfrist von einem Monat nicht zu dem Vorhaben, sollte der Eigentümer später aufgrund des Urheberrechts geltend gemachte Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche durch eine Geldzahlung abwenden können.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten den Bundesminister der Justiz, auf Grundlage der Regelungsvorschläge einen Gesetzentwurf für entsprechende Änderungen im Urheberrecht vorzulegen, die bei Wahrung der berechtigten Interessen der Architektinnen und Architekten mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen an Werken der Baukunst schaffen.